

FAQ Veranstaltungen (ohne Grossveranstaltungen, Fach- und Publikums-messen) Stand 15. September 2021

1. Was ist eine Veranstaltung?

Es handelt sich um einen zeitlich begrenzten, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindenden und geplanten öffentlichen oder privaten Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

Finden im Rahmen eines Anlasses wie einer Messe oder eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Hat der Gesamtanlass hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, so sind die einschlägigen Bestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar.

Beispiele für Veranstaltungen:

- Pfadfinderanlässe
- Anlässe von Quartiervereinen
- Firmenanlässe
- Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen
- Kinos
- Theateraufführungen
- Führungen oder Vernissagen im Museum

Nicht als Veranstaltungen gelten z.B.:

- Museen, Archive und Galerien
- Bibliotheken und Archive
- Zoos
- Blutspendeaktionen
- Messen, Jahrmärkte oder Gewerbeausstellungen. Wenn im Rahmen dieser Anlässe jedoch einzelne Veranstaltungen stattfinden, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Wenn die anlassinternen Veranstaltungen das Hauptgewicht ausmachen, ist der ganze Anlass als Veranstaltung zu qualifizieren.

2. Was gilt grundsätzlich?

Veranstaltungen mit maximal 1'000 Personen bedürfen keiner kantonalen Bewilligung.

Der Zugang zu Veranstaltungen in Innenbereichen, welche nicht ausschliesslich draussen stattfinden (Konzerte, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Privatanlässe wie Hochzeiten in öffentlich zugänglichen Lokalen etc.), ist für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich nur mit einem gültigen Covid-Zertifikat möglich. Es gilt keine Maskentragpflicht (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. g Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen (mit oder ohne Zertifikat) müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen (Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht muss insbesondere die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle, einschliesslich der Schulung des Personals, die Überprüfung der Identität der Personen im Rahmen der Zugangskontrolle anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto und die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Zugangskontrolle sowie die Massnahmen betreffend Hygiene geregelt werden (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 3 Anhang 1 Ziff. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Ansonsten bestehen keine Einschränkungen, wie bspw. Kapazitätsbeschränkungen, Maskentragpflicht, Konsumationsvorgaben etc.

3. Ausnahmen der Zertifikatspflicht für (reguläre) Veranstaltungen (ohne Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen)?

a) Im Freien:

(Art. 14 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Für Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf solche mit einem Covid-Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1'000. Dabei gilt:
 - Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1'000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
 - Stehen den Besucherinnen und Besucher Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Drittel ihrer Kapazität besetzt.
- Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.

Für Veranstaltungen im Freien, zu denen der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf solche mit einem Zertifikat beschränkt wird, gilt die Zertifikatspflicht auch für die Aussenbereiche von zur Veranstaltung gehörigen Restaurants-, Bar- und Clubbetrieben (bspw. Festwirtschaft oder Barbetrieb an einem grossen Festival; vgl. Art. 15 Abs. 1^{bis} Covid-19-Verordnung besondere Lage).

b) In Innenräumen:

(Art. 14a Abs. 1 und 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Für Veranstaltungen in Innenräumen kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf solche mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
- Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder der Organisatorin/dem Organisator bekannt sind (bspw. Vereinstreffen, Chöre, Yogagruppen).
- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage wird befolgt (vgl. Frage 9); zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert, wobei analog wie im öffentlichen Verkehr trotz Maskentragpflicht kurz etwas getrunken oder gegessen werden darf.

➔ Eine Gruppe gilt dann als beständig, wenn diese regelmässig (bspw. wöchentlich) in gleichbleibender personeller Zusammensetzung trainiert oder übt bzw. sich trifft. Besteht die Gruppe aus mehr als 30 Personen (inkl. Leiterin/Leiter) respektive ist eine der obenstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt ebenfalls die Zertifikatspflicht.

Für **religiöse Veranstaltungen** (einschliesslich Hochzeitsfeste und Gedenkgottesdienste), **Bestattungs- bzw. Trauerfeiern**, **Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden** (z.B. zivile Trauungen, Schlichtungs- und Gerichtsverhandlungen oder durch Strassenverkehrsämter durchgeführte theoretische Fahrprüfungen), **Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung** (z.B. Delegierten- bzw. Parteiversammlungen) sowie **Treffen etablierter Selbsthilfegruppen** in den Bereichen **der Suchtbekämpfung und der**

psychischen Gesundheit kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf solche mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 50.
- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage wird befolgt (vgl. Frage 9); zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert, wobei analog wie im öffentlichen Verkehr trotz Maskentragpflicht kurz etwas getrunken oder gegessen werden darf.
- Es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.

Für entsprechende Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen respektive sofern eine der obenstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, gilt ebenfalls die Zertifikatspflicht.

c) Was gilt, wenn die Veranstaltung draussen in einem Zelt stattfindet?

Analog des Öffnungsschrittes vom 19. April 2021 (Öffnung Restaurantterrasse) gilt ein Zelt als "Aussenbereich", wenn die Seitenplanen maximal die Hälfte der Seiten bedecken und die Luft frei zirkulieren kann. In diesem Fall kommen die Vorschriften für den Aussenbereich zur Anwendung.

Ein geschlossenes Zelt gilt als Innenraum. Es kommen die Vorschriften betreffend Veranstaltungen in Innenräumen zur Anwendung.

4. Gibt es Ausnahmen von der Beschränkung der Personenzahl?

Folgende Veranstaltungen unterliegen keiner Beschränkung der Personenzahl (Art. 19 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage):

- Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene (z.B. Landsgemeinde, Gemeindeversammlung, kantonale und kommunale Parlamente, Kommissionssitzungen). Nicht als politische Versammlungen gelten Anlässe von politischen Parteien;
- Unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. der Landeskirche);
- Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes (SR 192.12) notwendig sind (z.B. internationale Konferenzen).

5. Was gilt für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen (Demonstrationen) und für Unterschriftensammlungen?

Bei politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen (Demonstrationen) und Unterschriftensammlungen handelt es sich um Veranstaltungen, die der politischen Meinungsäusserung und -bildung dienen und die typischerweise im öffentlichen Raum stattfinden. Nicht darunter fallen bspw. Parteiversammlungen, Versammlungen von sozialen Bewegungen, die Einreichung von Volksinitiativen oder fakultativen Referenden, Sitzungen und Sessionen legislativer Organe. Für diese gelten Ausnahmen von der Beschränkung der Personenzahl (vgl. Frage 4).

Für Kundgebungen und Unterschriftensammlungen gilt keine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Ebenso müssen keine Kontaktdaten nach Art. 11 Covid-19-Verordnung besondere Lage erhoben werden. Es gilt keine Begrenzung der Personenzahl. Die Durchführung von Kundgebungen im öffentlichen Raum untersteht aber im Übrigen kantonalem Recht. Bei der Beurteilung eines Bewilligungsgesuchs

kann die zuständige Behörde daher Auflagen bspw. betreffend die geplante Route oder zur Vermeidung enger Strassen oder zu kleiner Plätze erteilen.

Auch wenn bei einer Kundgebung mehr als 1'000 Personen anwesend sein sollten, kommen die Vorgaben für Grossveranstaltungen nicht zur Anwendung (Art. 19 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es braucht keine Bewilligung im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage und es gilt weder eine Zugangsbeschränkung für teilnehmende Personen noch eine Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand im Falle einer Absage solcher Veranstaltungen.

6. Welche Vorgaben gelten für private Veranstaltungen (im Familien- und Freundeskreis)?

a) Im Freien:

Für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit höchstens 50 Personen, die im Freien (Garten, öffentliche Grillstelle etc.), aber nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, müssen einzig die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten eingehalten werden. Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden (vgl. Art. 14 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Werden private Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen oder in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben durchgeführt, gelangen die allgemeinen Veranstaltungsregeln zur Anwendung (Schutzkonzeptpflicht sowie Zugangsbeschränkung mittels Zertifikat).

b) In Innenräumen:

Für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit höchstens 30 Personen, die in Innenräumen von nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden (privates Haus, private Wohnung), müssen einzig die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten eingehalten werden. Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden (vgl. Art. 14 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Nehmen an solchen Anlässen mehr Personen teil oder finden sie in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Restaurants oder öffentlich zugänglichen Mieträumlichkeiten statt, gelten die allgemeinen Veranstaltungsregeln (Schutzkonzeptpflicht sowie Zugangsbeschränkung mittels Zertifikat).

7. Welche besonderen Vorgaben gelten für Aktivitäten im Sport- und Kulturbereich?

Aufgrund der weitgehenden Lockerungen im Sport- und Kulturbereich gelten seit 26. Juni 2021 für alle (egal, ob Profis, Kinder und Jugendliche oder Personen mit Covid-Zertifikat [inkl. Muki- / Vaki-Turnen, Krabbelgruppen]) die gleichen Regeln (vgl. Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

a) Im Freien

In Aussenbereichen gibt es keine Einschränkungen (keine Gesichtsmaske, kein einzuhaltender Abstand).

b) In Innenräumen

(vgl. Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

- Bei Personen ab 16 Jahren muss der Zugang auf solche mit einem Zertifikat beschränkt werden; davon ausgenommen sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen (inkl. Leiter/Leiterin), die der Organisatorin / dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden, namentlich Trainings oder Proben.

- Es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.
- Es gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.

→ Eine Gruppe gilt dann als beständig, wenn diese regelmässig (bspw. wöchentlich) in gleichbleibender personeller Zusammensetzung trainiert oder übt bzw. sich trifft. Besteht die Gruppe aus mehr als 30 Personen (inkl. Leiterin/Leiter), gilt allerdings ebenfalls die Zertifikatspflicht.

Personen, die eine sportliche oder kulturelle Aktivität in einer Gruppe von mehr als 5 Personen ausüben, müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

Wenn Sport- oder Kulturaktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt werden, so gelten betreffend die Zugangs-, die Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkungen die Art. 14 f. Covid-19-Verordnung besondere Lage (vgl. Fragen 2 und 3).

Bei Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben, gelten die Vorgaben nach Art. 25 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

8. Welche besonderen Bestimmungen gelten für die Kinder- und Jugendarbeit?

Für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, gemeint sind Fachstellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Kantonen und Gemeinden, gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Das Schutzkonzept bezeichnet die zulässigen Aktivitäten und regelt u.a. die Maskentragpflicht nach den Vorgaben von Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die Hygiene- und Abstandsvorgaben. Individuelle Beratungsdienste solcher Organisationen und Institutionen fallen nicht unter diese Bestimmung, sie sind nach den allgemeinen Regeln durchführbar (d.h. im Wesentlichen Maskentragpflicht in Innenräumen).

9. Bei welchen Veranstaltungen gilt eine Maskentragpflicht?

Für die erlaubten Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt von Bundesrechts wegen grundsätzlich die Maskentragpflicht (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Davon ausgenommen sind u.a.:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag,
- Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen (insbesondere aus medizinischen Gründen) keine Gesichtsmaske tragen können,
- Auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner,
- Personen, die gestützt auf eine Vorgabe in der Covid-19-Verordnung besondere Lage in den Bereichen Sport und Kultur von der Maskentragpflicht ausgenommen sind,
- Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist.

Aufgrund der Ausdehnung der Zugangsbeschränkung bei Personen ab 16 Jahren auf solche mit Zertifikat für Veranstaltungen, Innenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie anderen öffentlichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport muss in diesen Bereichen im Innenbereich keine Maske getragen werden.

Die Maskentragpflicht gilt nicht für private Veranstaltungen bis 30 Personen in privaten Innenräumen oder bis 50 Personen im Freien. Jedoch gelten auch hier die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Verhalten (Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage), welche u.a. das Abstandhalten und, wenn dies nicht möglich ist, das Tragen einer Maske vorsehen (vgl. Frage 6).

10. Müssen die Mitarbeitenden in einem Betrieb / an einer Veranstaltung mit Zertifikatspflicht ebenfalls ein Zertifikat vorweisen, etwa Servicepersonal in Restaurants oder Helferinnen und Helfer bei Sportveranstaltungen?

Es gilt zu unterscheiden zwischen Personen in einem Arbeitsverhältnis zur Betreiberin bzw. zum Betreiber / zur Veranstalterin oder zum Veranstalter und solche ohne Arbeitsverhältnis.

Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Betreiberin bzw. zum Betreiber / zur Veranstalterin oder zum Veranstalter stehen, müssen zwingend ebenfalls ein Zertifikat vorweisen. Dies betrifft insbesondere helfende und sonstige mitwirkende Personen.

Stehen die betreffenden Personen in einem Arbeitsverhältnis zur Betreiberin bzw. zum Betreiber / zur Veranstalterin oder zum Veranstalter besteht grundsätzlich keine Zertifikatspflicht. Eine Arbeitgeberin / ein Arbeitgeber kann aber für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer / seiner Fürsorgepflicht das Vorliegen eines Zertifikats verlangen. Sie dürfen das Vorliegen eines Zertifikats bei ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Dies kann der Fall sein, wenn sich die Personen in engen Verhältnissen in Innenräumen aufhalten, nicht aber im Freien. Die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber muss schriftlich festhalten, wenn sie bzw. er anhand des Covid-Zertifikats Schutzmassnahmen oder Massnahmen zur Umsetzung eines Testkonzepts treffen möchte. Die Arbeitnehmenden sind dazu anzuhören. Es darf zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften und genesenen sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen (vgl. Art. 25 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Bei einer öffentlich-rechtlichen Institution muss eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Gesundheitsdaten vorliegen, um eine Zertifikatspflicht einzuführen.

11. Ich kann mich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen. Was kann ich tun, um trotzdem ein Covid-Zertifikat zu erhalten?

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, haben die Möglichkeit, ein Covid-19-Genesungszertifikat oder ein Covid-19-Testzertifikat zu erlangen (Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests). Die Kosten für Antigen-Schnelltests werden auch nach dem 1. Oktober 2021 weiterhin durch den Bund übernommen, wenn sich die betreffende Person aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann. Dies ist mittels medizinischen Attests nachzuweisen.

12. Kann ich gebüsst werden, wenn ich mich nicht an die Vorschriften halte?

Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung im Freien ohne Zugangsbeschränkung können mit Ordnungsbusse gebüsst werden, wenn sie vorsätzlich gegen die Sitzpflicht nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage verstossen. Auch Personen über 16 Jahren ohne gültiges Zertifikat, die sich vorsätzlich zu einer Einrichtung, einem Betrieb oder einer Veranstaltung Zutritt verschaffen, für den ein solches Zertifikat verlangt wird, können mit Ordnungsbusse bestraft werden.

Gebüsst werden kann ebenfalls, wer Veranstaltungen mit mehr Personen als für die jeweilige Konstellation erlaubten Höchstzahlen durchführt sowie für die ungenügende oder mangelhafte Erarbeitung oder Umsetzung von Schutzkonzepten. Für die Umsetzung der Zertifikatspflicht bzw. des Schutzkonzeptes ist der Betreiber/die Betreiberin bzw. der Organisator/die Organisatorin der Veranstaltung verantwortlich.

Die Höhe der Busse liegt bei CHF 100.00 bzw. CHF 200.00 (vgl. zum Ganzen: Art. 28 Covid-19-Verordnung besondere Lage i.V.m. gemäss Anhang 2 Ziffer XVI. Ordnungsbussenverordnung [OBV; SR 314.11]).

13. Wo erhalte ich weitere Informationen zu den Massnahmen auf Bundesebene?

Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

FAQ des BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html>

Covid-19-Verordnung besondere Lage: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

Covid-19 und Sport, Bundesamt für Sport (BASPO): <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html>

Webseite des Kantons Solothurn: <https://corona.so.ch/>

Kontakt für allfällige Fragen:

corona@ddi.so.ch